

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Veranstaltet

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 6. März, 1896.	N ^o 10.
Inhalt: 1. Vericherungsgesetze: Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unversicherungsspflichtiger Betriebe der großen Springseifherrei. Vom 28. Februar 1896. Seite 71	2. Zeit- und Steuer-Gesetze: Entlassung des Amtes eines vom unversicherten beschuldigten gegen unversicherten Jucker. 72	3. Rechtswahl-Gesetz: Grenzverträge; — Grenzschätzung zur Vermehrung von Großgrund-Ebenen; — Entlassung 73
	4. Marine und Schifffahrt: Größtminen der russischen Flotte der Größe der deutschen Krieg- und Handels-Marine für 1896. 72	5. Steuer-Gesetze: Kautelung von Kaufleuten aus dem Reichsgeld. 73

I. Versicherungsgesetze.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unversicherungsspflichtiger Betriebe der großen Springseifherrei.
Vom 28. Februar 1896.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 6. Februar 1896 sind die zur Belegung deutscher Springseifherrei gehörigen Seelen von 1. April 1896 ab nach Maßgabe des See- und Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) für versicherungspflichtig erklärt worden. Unter Springseifherren werden diejenigen Segelfahrzeuge von mindestens 100 cbm Netto-Raumgehalt verstanden, mit welchen Geschäftsreisen auf See unternommen werden, bei denen die Fahrten für einen mehrwöchentlichen Aufenthalt auf See ausgesetzt sind und die Seereise auf der Höhe am Bord zubereitet, gefalzen und in Fässern verpackt werden (große Springseifherren).

Nach §. 21 des genannten Gesetzes sind die Eigentümer der in das Schiffsregister nicht eingetragenen Springseifherren verpflichtet, den für die letzteren ausfertigten Reichsbrief der Ortspolizeibehörde des Heimathortes binnen einer von dem Reichs-Versicherungstam zu bestimmenden Frist einzureichen. Viele Theilnehmer hiermit auf die Zeit bis zum 30. April 1896 einschlechtig schließt.

Das Reichs-Versicherungstam.

In Vertretung: Gabel.